

2.) Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

(Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007, zuletzt geändert am 11.11.2010)

- § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV
 - Die zuständige Behörde kann einem Jäger, der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen übertragen, wenn
 - Wild zur Verwendung im eigenen Haushalt zum persönlichen Verbrauch bestimmt ist oder
 - Wild als kleine Mengen an Verbraucher oder örtlichen Einzelhandel zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher abgegeben wird.
 - Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn:
 - der Jäger von der zuständigen Behörde dafür geschult wurde
 - der Jäger zuverlässig ist.

3.) Verordnung (EG) Nr. 2075/2005

enthält spezifische Vorschriften für die amtliche Fleischuntersuchung wie z.B. „Schlachtkörper von Pferden, Wildschweinen, Zuchtwild und freilebendem Wild, die Träger von Trichinen sein können,..... sind zu beproben“.

- mind. **10 g** der Unterarmmuskulatur, der Zungenmuskulatur oder der Zwerchfellmuskulatur
- mind. **50 g** für Nachuntersuchungen im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses

Aufbrechen und Ausweiden

Wildbrethygiene

Der Jäger ist **verantwortlich** dafür, nur gesundheitlich unbedenkliches und zum Verzehr geeignetes Fleisch in den Verkehr zu bringen.

- Jäger müssen auf dem Gebiet der Wildpathologie und der Hygiene ausreichend geschult sein.
- Hygieneanforderungen werden geregelt in der LMHV und Tier-LMHV.

Wichtig für die Wildbretqualität:

- „Sitz“ des Schusses
- Hygiene beim Aufbrechen (saubere Umgebung, gutes Licht)
 - v.a. Kontamination durch ausgetretenen Kot und Panseninhalt bei sog. „Weischüssen“ sollten vermieden werden
- Grundvoraussetzung für die hygienische Be- und Verarbeitung von Wild: Mitführen von Trinkwasser zur Reinigung der Hände, der Bedarfsgegenstände und zum Ausspülen des Tierkörpers
- Zeit zwischen Erlegen und Aufbrechen (Problem v.a. bei Treibjagden)
 - → erhöhte primäre Kontaminationsgefahr durch erhöhte Durchlässigkeit der Darmwand für Mikroorganismen und einer eingeschränkten Immunabwehr durch Stress

- Während des Transportes zur Kühlzelle: Übereinanderlegen der Stücke vermeiden (Verschmutzung, fehlende Auskühlung)
- Je nach Wetterlage: rasche und effektive Kühlung (7°C)

Entnahme von Proben

Welche Proben sind zu nehmen?

1. Probe Zwerchfellpfeiler:
 - a. Entnahme einer etwa walnussgroßen Probe (ca. 30g) am Übergang zur Sehnenplatte des Zwerchfelles.
 - b. Wurde das Zwerchfell versehentlich vollständig entfernt, so verbleiben meist Reste des Zwerchfellpfeilers am Geräusch (im Mittelfeld der Lunge zwischen den Lungenflügeln). Man kann sie notfalls dort entnehmen.
2. Probe Vorderarmmuskulatur:
 - a. Längsschnitt durch die Schwarte an der Unterseite des Vorderlaufes.
 - b. Freilegen der Muskeln.
 - c. Abschärfen des Muskels am sehnigen Teil: Ca. 30 g.

Ersatzproben: übrige Zwerchfellmuskulatur oder Zwischenrippenmuskulatur

Worauf ist zu achten?

- Einlegen der Probe in das Probengefäß (bzw. in die Plastiktüte).
- Entnahme der Probe ohne Borsten, Haut und Verschmutzungen
- **Das Wild muss bis zur Freigabe jederzeit zugänglich sein für evtl. Nachproben.**
- Der beauftragte Probennehmer ist **verantwortlich** und hat gegebenenfalls die weitere Probe zur Untersuchung zu bringen.
- **Steht der Tierkörper nicht mehr für Nachproben zur Verfügung erfolgt eine unschädliche Beseitigung.**

Probenkennzeichnung

- Kennzeichnung des Probengefäßes mit Nummer der Wildmarke.
- Zugehörigkeit zum Wildkörper muss zweifelsfrei gewährleistet sein
- 1 Wildschwein= 1 Probe (2 Anteile), 1 Wildursprungsschein, 1 Wildmarke
- Wenn die Probe nicht sofort zur Untersuchung gebracht wird → kühl lagern

Organisation der Probenahme

- Die zuständige Behörde (= Veterinäramt der Stadt- u. Landkreise) kann Jagdtausübungsberechtigte in ihrem Jagdbezirk zur Probenahme beauftragen.
- Dazu ist ein Antrag zu stellen, nachdem eine Schulung bei der zuständigen Behörde besucht wurde.
- Der **Beauftragte** trägt die **Verantwortung** über den **Verbleib der Tierkörper!**
- Bei der Entnahme der Proben ist der **Wildkörper** mit der **Wildmarke** an Bauch oder Brust zu **kennzeichnen**.
- Der **Wildursprungsschein** ist in **dreifacher Ausfertigung vollständig** auszufüllen und **mit der Probe** bei der vom Veterinäramt genannten Untersuchungsstelle **abzugeben**.

- Die **Nummer der Wildmarke** ist im **Wildursprungsschein** einzutragen.
- Der obere Teil des Wildursprungsscheins ist durch weitere Angaben zu ergänzen (Jagdbezirk, Erlegungsort, Erleger, Erlegungsdatum, Zeitpunkt, Jagdausübungsberechtigter).
- Der mittlere Teil des Wildursprungsscheins dokumentiert Feststellungen des Jagdausübungsberechtigten.
- **Beschlagnahme von Wildschweinen bis 19 Uhr.**
- Das Original des Wildursprungsscheins (weiß) verbleibt bei der zuständigen Behörde.
- Die 1. Durchschrift muss dem endgültigen Besitzer des Wildkörpers ausgehändigt werden. Sie dient als Nachweis über die durchgeführte Untersuchung (rosa).
- Die 2. Durchschrift hat der beauftragte Jagdausübungsberechtigte 2 Jahre lang aufzubewahren (grün).
- Der Antragsteller ist der Gebührenschuldner.

Wichtige Hinweise

Aufzeichnungen

- Aufzeichnungen (mind. 2 Jahre aufbewahren)
 - Datum des Empfangs der Wildmarke
 - Datum des Einzugs der Wildmarke
 - Abgabedatum und Empfänger des Stücks
→ Rückverfolgbarkeit!

Die Aufzeichnungen müssen chronologisch, mit fortlaufender Seitenzahl und in gebundener oder automatisierter Form geführt werden!

Der unterzeichnende Jäger trägt die Verantwortung , er muss die Nachweise führen und hat dafür zu sorgen, dass das Stück nicht vor Abschluss der Untersuchung und Freigabe in den Verkehr gebracht wird.

Bedenkliche Merkmale und Fallwild

Wild, das beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken und weiteren Behandeln bedenkliche Merkmale aufweist, ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen oder unschädlich zu beseitigen.

Fallwild ist natürlich verendetes Wild bzw. Wild mit unklarer Todesursache. Es ist grundsätzlich nicht zum Verzehr geeignet.

Registrierung

Bringt ein Jäger **enthäutetes Wild oder Wildbret in Verkehr**, so hat er sich bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde **als Lebensmittelunternehmer registrieren** zu lassen. **Mit der Registrierung unterliegt er der amtlichen Lebensmittelüberwachung.**

Für **Rückfragen** stehen die **Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter** des Amtes für Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, **Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz gerne zur Verfügung** (☎ 06431-2965869, 📠 06431-296 5868, **E-Mail: poststelle.avv@limburg-weilburg.de**).

Stand: 18. Juni 2013